Merkblatt

zum Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von Transporten . . .

. . . an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen:

Gemäß § 30 Straßenverkehrsordnung (StVO) dürfen an Sonntagen und Feiertagen in der Zeit von 0.00 Uhr bis 22.00 Uhr Lastkraftwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 Tonnen sowie Anhänger hinter Lastkraftwagen nicht verkehren.

... während der Ferienreisezeit:

Zusätzlich zum ganzjährigen Sonntagsfahrverbot gilt für die oben genannten Fahrzeuge an allen Samstagen Fahrverbot vom 1. Juli bis zum 31. August jeweils von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr auf bestimmten Autobahnen und Bundesstraßen.

Bei der Prüfung von Anträgen wird ein strenger Maßstab angelegt. In dringenden Ausnahmefällen können u. a. unter folgenden Voraussetzungen Einzelgenehmigungen erteilt werden:

- « Versorgung der Bevölkerung mit leichtverderblichen Lebensmitteln
- « Termingerechten Be- und Entladung von Seeschiffen (kombinierter Verkehr Schiene/Straße bzw. Hafen/Straße)
- « Aufrechterhaltung des Betriebes öffentlicher Versorgungs- oder Verkehrseinrichtungen
- « Versorgung von Märkten oder sonstigen Großveranstaltungen
- « Beförderung von Pferden zur Teilnahme an Sportveranstaltungen
- « Beförderung von Schlachtvieh zu den am Wochenbeginn stattfindenden Viehmärkten
- « Beförderung von Brieftauben mit Spezialtransportfahrzeugen zu den Auflassplätzen
- « Beförderung von Ausrüstungsgegenständen für zeitgebundene kulturelle Veranstaltungen (z. B. Requisiten, Musikinstrumenten)
- « Grenzüberschreitenden Verkehr (wenn die Grenzzollstellen ansonsten nicht abfertigen können)
- « Transport von lebenden Blumen und Pflanzen.

Eine Genehmigung wird u. a. nicht erteilt

- a) bei wirtschaftlichen oder wettbewerblichen Gründen (z. B. zu wenig Fahrzeuge, zu wenig Personal oder wirtschaftlicher Aufwand zu teuer),
- b) wenn Fahrzeuge unter 7,5 Tonnen zur Verfügung stehen,
- c) wenn zum größten Teil auf Schienen/Wasserweg befördert werden kann.

Eine Dauerausnahmegenehmigung darf nur erteilt werden, wenn außerdem die Notwendigkeit für den gesamten Geltungszeitraum nachgewiesen wird.

Gesetzlich geregelte Zuständigkeit:

Zuständig sind für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen die Straßenverkehrsbehörde, in deren Bezirk die Ladung aufgenommen wird oder die Straßenverkehrsbehörde, in deren Bezirk die Antragstellerin ihren/der Antragsteller seinen Wohnort, ihren/seinen Sitz oder eine Zweigniederlassung hat.

Legen Sie Ihrem Antrag bitte eine genaue Begründung bei.

Begründen Sie bitte auch, warum die Transporte nicht an Samstagen bis 0.00 Uhr bzw. an Sonntagen ab 22.00 Uhr durchgeführt oder warum keine Fahrzeuge (ohne Anhänger) bis 7,5 Tonnen eingesetzt werden können.